

strafe verbüßt — Sie kennen den Fall, da er so zu sagen aus den Kammerverhandlungen hervorgegangen ist —, innerhalb eines Jahres nach der Verbüßung seiner Haft von jedem Orte Sachsens ausgewiesen werden, da er nirgends Heimathsrecht hat; denn Liebknecht ist bekanntlich auf Grund des Belagerungszustandes aus seinem Heimathsorte Leipzig ausgewiesen worden. Liebknecht kommt z. B. während der Wahlperiode, nicht in der Absicht, um in Chemnitz sein Domicil aufzuschlagen, sondern weil ihn eine Reise durch Chemnitz führt und er einige Stunden Zeit hat, dorthin, um sich einige Stunden aufzuhalten. Aber dieser mehrstündige Aufenthalt genügt schon der dortigen Polizei, ihn auszuweisen auf Grund dieser Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1834. So kann also Jeder von uns, der, wie der Abg. Liebknecht, aus seinem Heimathsorte auf Grund des kleinen Belagerungszustandes ausgewiesen ist und wenn er aus irgend einem Grunde auch eine Gefängnis- oder Haftstrafe verbüßt, von jeder Polizeibehörde ausgewiesen und somit ihm im ganzen Lande der Aufenthalt unmöglich gemacht werden. Geht er aber, statt seinen Aufenthalt in irgend einem entfernten Winkel des Landes zu nehmen, nach der nächsten preussischen Station, von Leipzig etwa nach Schkeuditz, da bleibt er völlig unbehelligt; in Preußen haben wir die unbedingte Freiheit des Aufenthaltes, dort wird uns Niemand entgegen treten. Meine Herren! Es gereicht unserem Lande wahrhaftig nicht zur Ehre, daß solche Zustände bis auf den heutigen Tag fortbauern konnten. Nun wird freilich von Seiten der Staatsregierung gesagt: die Frage ist schwierig zu behandeln; wir müssen das Reichsgesetz abwarten. Der Commissar der Regierung hat auch bei jener Verhandlung im Jahre 1876 sich dahin geäußert, daß man in dieser Richtung vorgehen werde. Das ist aber, wie gesagt, bis heute nicht geschehen. Im letzten Reichstage wurde seitens der Herren Abgg. Kaiser und Liebknecht bei der Berathung des Reichsbudgets diese Ausweisungsfrage zur Erörterung gebracht und da, meine Herren, erklärte der Staatsminister von Böttcher: Meine Herren! Die Sache geht uns hier gar nichts an; die Ausweisung ist erfolgt auf Grund eines sächsischen Gesetzes und da Sie, Herr Abg. Liebknecht, Abgeordneter des sächsischen Landtags sind, so sehen Sie zu, daß die sächsische Regierung diese Angelegenheit auf gesetzlichem Wege ordnet. Hier verweist man uns auf die Reichsgesetzgebung und beim Reiche verweist man uns auf die Landesgesetzgebung und so wird durch diese Hin- und Herzerrerei die Frage nahezu ein ganzes Jahrzehnt behandelt, ohne daß sie irgendwie zu einem Abschluß kommt.

Meine Herren! Sind denn die Vergehen, auf Grund deren die Ausweisungen stattgefunden haben, solche, daß sie dieselben rechtfertigen? Vor allen Dingen — ich erinnere wieder daran — sind die Motiven zu den

heute in ausgedehnter Weise gehandhabten Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1834 ganz andere, als diejenigen, auf Grund deren heute das Gesetz benutzt wird. Die Maßregeln der Regierung stehen im Widerspruch mit der eigentlichen Natur jenes Gesetzes vom Jahre 1834. Aber, meine Herren, sind denn die Leute, welche zu mehreren Monaten Gefängnis verurtheilt worden sind, solche, daß sie eine Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit bilden an den Orten, wo sie sich aufhalten? Wären diese sittlich so verderbt, so dürfte man sie überhaupt an keinem Orte dulden, dann müßte man sie ganz aus dem Lande bringen und womöglich aus allen deutschen Staaten ausweisen. Will man ausweisen, dann thut man besser, zu erklären, daß Leute, die in hohem Grade der sogenannten Sittlichkeit im Staate gefährlich sind, ganz aus Deutschland auszuweisen sind; dann ist die Frage klipp und klar und es giebt keinen Streit mehr. Indes wird doch Niemand behaupten wollen und zu behaupten wagen, daß ein Mann, der wegen eines politischen Vergehens verurtheilt sei, ein für die öffentliche Sittlichkeit und Moral gefährlicher Mensch sei. Bei den Verhandlungen, die in den Jahren 1873, 1874 und später stattgefunden haben, da ist mehrseitig darauf hingewiesen worden, daß auch aus anderen Gründen, als den in § 16 des Gesetzes vom Jahre 1834 enthaltenen Gründen es wünschenswerth sei, Ausweisungen stattfinden lassen zu können. Man hat auch einige Beispiele angeführt. Es ist aber keinem einzigen Redner, weder von Seiten der Staatsregierung, noch von Seiten der Kammer, in den Sinn gekommen, auch nur anzudeuten, daß Leute, die wegen politischen Vergehens und ohne daß ihnen ihre bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder ihnen Zuchthausstrafe zuerkannt worden wäre, aus irgendwelchen Gründen dürften ausgewiesen werden. Die Ausweisung, wie sie wegen politischen Vergehens gehandhabt wird, bekommt aber einen ganz besonders gehässigen Charakter. Wir haben Gesetze, auf Grund deren die Betreffenden im gegebenen Falle zu so- und soviel Wochen oder Monat Gefängnis verurtheilt wurden. Der Richter hat ausgesprochen, daß, indem der Mann die ihm zuerkannte Strafe verbüßt, das Vergehen, dessen er sich schuldig gemacht hat, gesühnt ist. Nun sollte die Sache von rechtswegen erledigt sein. Von rechtswegen ist sie auch erledigt; jetzt kommt aber die Polizei und sagt: halt, jetzt wollen wir uns an den Mann machen und jetzt üben wir unsere Polizeirache an demselben aus, wir wollen ihn jetzt unsere Macht spüren lassen, und nun wird der Arme auf Grund der Gewalt, welche die Polizei in der Hand zu haben glaubt, erst recht gestraft. Meine Herren! Zwei, drei Monate Gefängnis haben den Mann vielleicht noch nicht ruinirt; aber die Ausweisung, sie ruinirt ihn vollends. Die Ausweisung ist also eine ganz unverhältnißmäßig härtere Strafe, als